



**sarnen**

Einwohnergemeinde

# **Sozialhilfereglement**

vom 12. Januar 2004



# Sozialhilfereglement

---

vom 12. Januar 2004

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Artikel 32, 33 und 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie auf Artikel 6 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983<sup>2</sup> als Reglement:

## I. Zuständigkeiten und Aufgaben

### **Art. 1** *Sozialbehörde*

Sozialbehörden in der Gemeinde Sarnen sind der Einwohnergemeinderat und die Sozialkommission.

### **Art. 2** *Vormundschaftsbehörde*

Vormundschaftsbehörde ist der Einwohnergemeinderat.

### **Art. 3** *Einwohnergemeinderat*

Dem Einwohnergemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl der Sozialkommission
- b. Die Wahl des Vormundschaftssekretärs
- c. Die Regelungen und Aufgaben des Sozialdienstes und des Vormundschaftssekretariates
- d. Das Pflichtenheft der Sozialkommission mit der Regelung von Aufgaben und Befugnissen
- e. Die Gewährleistung von weitergehenden Hilfemassnahmen
- f. Das Führen von Einrichtungen der öffentlichen Sozialhilfe, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist
- g. Die Bewilligung von Beiträgen an Bau- und Betriebskosten, sowie Betriebsdefizite von Einrichtungen der Sozialhilfe und den Abschluss von Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- h. Die Förderung von privaten Einrichtungen zur sozialen Wohlfahrt mit Beiträgen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

### **Art. 4** *Sozialkommission*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche vom Einwohnergemeinderat gewählt werden. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

---

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 870.1

<sup>2</sup> Der Vorsteher<sup>3</sup> des Sozial- und Gesundheitsdepartementes gehört ihr von Amtes wegen an. Er steht der Sozialkommission als Präsident vor.

<sup>3</sup> Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Es ist ein Protokoll der Beschlüsse zu führen.

<sup>4</sup> Der Sozialkommission werden alle anderen, in Artikel 3 nicht ausführlich erwähnten Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Sozialhilfe übertragen. Die Pflichten und Aufgaben der Sozialkommission sind in einem separaten Pflichtenheft im Detail geregelt.

## II. Rechtsschutz

### Art. 5 *Verweis*

Für den Rechtsschutz sind die entsprechenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 (SHG; GDB 870.1) anwendbar.

## III. Schlussbestimmung

### Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

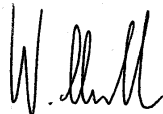
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Sozialhilfereglement vom 30. April 1984 aufgehoben.

### Art. 7 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 1. April 2004 in Kraft.

Sarnen, 12. Januar 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen  
Der Gemeindepräsident:



Werner Stauffer

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

---

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

**Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist ist am 23. Februar 2004 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 26. Februar 2004

Gemeindekanzlei Sarnen  
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 16. MRZ. 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landschreiber:



Urs Wallimann

